|  |  |
| --- | --- |
|  | **Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel**Postleitzahl 2880, Verwaltungsbezirk Neunkirchen, Land Niederösterreich |

# PROTOKOLL

über die **erste Sitzung** des

## Gemeinderates

**am 15. März 2016**

im großen Sitzungssaal des Gemeindeamtes Kirchberg am Wechsel

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.50 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dr. Willibald Fuchs

Vizebürgermeister Hubert Haselbacher

Gf. GR Eisenhuber Monika

Gf. GR Loidl Wolfgang

Gf. GR Steiner Herbert

GR Angerler Friedrich

 GR Biffl Mag. Markus

GR Fruhmann Heidemarie

GR Gansterer Martina

GR Jansohn Ernst

GR Koderhold Josef

GR Kronaus Josef

GR Morgenbesser Markus GR Osterbauer Richard GR Tauchner Edmund

GR Wetzelberger Josef

GR Wetzelberger Stefan

Entschuldigt: Gf. GR Dandler Elisabeth

 Gf. GR Riegler Wolfgang

GR Hollendohner Peter

 GR Plochberger Hannes

Sonst anwesend: Sekr. Christian Züttl, MPA

Sitzungsvorsitzender: Bürgermeister Dr. Willibald Fuchs

Die Einladung zur Sitzung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war beschlussfähig. Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Berichte der Ausschüsse
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2015
6. Darlehensaufnahme für den Neubau des Wohn- und Geschäftshauses Markt 113
7. Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten 2016/2017
8. Übernahmeerklärung für die neu hergestellten Nebenanlagen entlang der Landesstraße L 134 von km 26,500 bis 27,700 - Gehsteig und Abstellflächen – in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
9. Breitbandausbau – Genehmigung der Nutzung der GWR-Daten durch die NÖGIG (NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH)
10. Entwidmung der Teilfläche 2 des Grundstücks 245/1, KG Ofenbach, vom Öffentlichen Gut
11. Wasserversorgungsanlagen Kirchberg am Wechsel, Rams und Friedersdorf – Neufassung der Wasserabgabenordnungen
12. Neuerliche Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Kirchberg am Wechsel und Kranichberg
13. Genehmigung des Mietvertrages über die Wohnung Nr. 4 im Amtshaus mit Michael Krenn
14. Genehmigung des Bestandvertrages für die Zahnarztordination im Wohn- und Geschäftshaus Markt 113 mit Dr. Barbara Wanke

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates und dankt fürs Kommen. Gf. GR Elisabeth Dandler, gf. GR Wolfgang Riegler, GR Peter Hollendohner und GR Hannes Plochberger sind für die heutige Sitzung entschuldigt. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Außerdem begrüßt der Bürgermeister eine Gruppe von Schülern der NMS Kirchberg am Wechsel und dankt für ihr Interesse an der Gemeindearbeit.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Sitzung zugegangen. Anträge dazu sind nicht eingelangt.

Zu Punkt 1) Entscheidung über die Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 2015 ist den Fraktionen zugegangen.

Von der SPÖ wurde ein Ergänzungs- und Abänderungsantrag eingebracht. Der schriftliche Antrag liegt dem Protokoll bei. Der erste Teil des Antrags korrigiert den Wahlhelfer bei der Wahl des Gemeindevorstandes. Der zweite Punkt ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Grundgrenzstreitigkeit mit Familie Zerbe unter Tagesordnungspunkt 5.

Der Bürgermeister ersucht um Genehmigung der Änderung des Wahlhelfers gf. GR Herbert Steiner anstelle von GR Josef Wetzelberger.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Änderung.

Der Bürgermeister ersucht um Genehmigung der Ergänzung beim Tagesordnungspunkt 5.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Ergänzung.

Anschließend ersucht der Bürgermeister um Zustimmung zum korrigierten Protokoll.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das korrigierte Protokoll vom 15. Dezember 2015. Dasselbe wird im Anschluss unterfertigt.

Zu Punkt 2) Bericht des Bürgermeisters

* Papiertonne

830 Stück Papiertonnen sind bereits bei der Gemeinde eingetroffen und werden nach Ostern an die Haushalte ausgeliefert. Die erste Entleerung findet am 19. Mai 2016 statt.

* Bundespräsidentenwahl

Bgm. Dr. Fuchs ersucht um Mithilfe bei der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 sowie bei der zu erwartenden Stichwahl am 22. Mai 2016.

Die erste Sitzung der Wahlbehörden findet kommenden Dienstag, 22. März 2016, statt.

* Neue Mittelschule

Derzeit laufen die Finanzierungsgespräche für den Zu- und Umbau der Neuen Mittelschule Kirchberg am Wechsel. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf € 3,6 Mio. Demnächst findet eine Besprechung beim Land Niederösterreich statt.

* Kindergarten

Der Kindergarten wird im kommenden Kindergartenjahr 2016/2017 voll ausgelastet sein. Alle angemeldeten Kinder können betreut werden.

* Landes-Straßenbauprogramm

Das Land NÖ wird im heurigen Jahr die Hauptstraße vom Ramskreuz bis zur KFZ-Werkstätte Kapfenberger mit einem neuen Asfaltüberzug versehen. Außerdem wird die Landesstraße auf der Rams Richtung Raach instand gesetzt.

* Sportplatz

Nach vielen Verhandlungen wurde am 4. März 2016 der Kaufvertrag zwischen den Geschwistern Kirchler und der Gemeinde unterzeichnet. Damit ist die Gemeinde Grundbesitzer beim Sportplatz. Die Sportanlage steht im Eigentum des Sportvereins. Das Grundstück wird die Gemeinde an den Sportverein verpachten.

In diesem Jahr muss noch eine Zufahrtsmöglichkeit zum Sportplatz neu hergestellt werden. Die bisherige Zufahrt ist bis März 2017 aufzulassen. Außerdem ist ein Bestandvertrag zwischen dem Sportverein und der Gemeinde über die Nutzung des Sportplatzgrundstücks auszuarbeiten.

Folgende Punkte sind dabei zu klären:

* + Pachtgegenstand
	+ Bestandszweck
	+ Bestandsdauer
	+ Entgelt
	+ Vorkaufsrecht
	+ Haftungsausschlüsse
	+ Untervermietung
	+ weitere Vereinbarungen
		- Zufahrt, Parkplätze
		- Ausschankrecht
		- Sportanlage, Eigentum und Erhaltung

Zu Punkt 3) Berichte der Ausschüsse

* Bauausschuss

Vizebürgermeister Haselbacher berichtet über die Besichtigung der neuen Grenzen des Sportplatzgrundstücks und der Zufahrtsmöglichkeiten durch den Bauausschuss. Die Neuherstellung der Zufahrt zur bestehenden Kantine und Kabine erscheint über die Westseite sinnvoll. Das muss im Einvernehmen mit dem Sportverein erfolgen.

* Generationenausschuss

GR Heidemarie Fruhmann berichtet:

* Die Veranstaltung „Warten aufs Christkind“ am Nachmittag des Heiligen Abends im Kindergarten war sehr erfolgreich und wird heuer wiederholt.
* Im Rahmen der Gesunden Gemeinde findet am 30. April 2016 im Gemeindeamt ein Gesundheitstag statt. Parallel dazu wird im Pilipp-Garten ein Bauernmarkt veranstaltet.
* Am 14. März 2016 konnten GR Heidemarie Fruhmann und GR Martina Gansterer die Zertifizierung Jugend-Partnergemeinde durch das Land Niederösterreich entgegennehmen. Ausschlaggebend für die Auszeichnung war die Durchführung des Projekts Horizont 2020.
* Der Spielplatz wird im heurigen Jahr umgebaut und soll mit einem WC ausgestattet werden.
* Sicherheitsausschuss

Gf. GR Herbert Steiner spricht sich für den Ankauf einer Geschwindigkeitsmessanlage für den Straßenverkehr aus. Er empfiehlt dabei ein Gerät, das auch Verkehrszählungen durchführen kann. Eine Anlage mit Stromversorgung aus einer Autobatterie würde in etwa € 2.800,-- kosten. GR EdmundTauchner unterstützt diesen Antrag.

* Wirtschaftsausschuss

Gf. GR Wolfgang Loidl berichtet:

* Beim Weihnachtsgewinnspiel wurden über 4000 Gewinnkarten eingereicht.
* Wenn Schnee vorhanden ist, ist auf der Loipe guter Betrieb zu verzeichnen. Mehrere Fernsehbeiträge wurden aufgenommen und ausgestrahlt.
* Die Gemeinde Kirchberg wurde als Natur im Garten Gemeinde ausgezeichnet.
* Der Tourismusverein beabsichtigt, neue Tafeln bei den Ortseinfahrten zu gestalten.
* Umweltgemeinderat

Der Bürgermeister berichtet, dass die diesjährige Flurreinigung am 9. April 2016 stattfindet und ersucht um rege Teilnahme.

Zu Punkt 4) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Josef Wetzelberger verliest das Protokoll der angesagten Prüfung des Prüfungsausschusses vom 14. März 2016.

Gf. GR Herbert Steiner ersucht um Erläuterung der Überschreitung bei den Baumeisterarbeiten. Der Bürgermeister führt dazu an, dass es sich dabei um ein Missverständnis handelt. Es wurde ein Netto- mit einem Bruttobetrag verglichen.

Nachdem keine weiteren Anfragen gestellt werden, ersucht der Bürgermeister um Kenntnisnahme des Berichts.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

Zu Punkt 5) Rechnungsabschluss 2015

Der Bürgermeister berichtet über den Rechnungsabschluss 2015.

Die Ausgaben im Ordentlichen Haushalt betragen 2015 € 3.914.083,--. Die Einnahmen liegen 2015 bei € 4.376.158,--. Der Außerordentlichen Haushalt umfasst Ausgaben von € 1.498310,-- und Einnahmen von € 1.120.147,--.

Im Außerordentlichen Haushalt wurde im Wesentlichen das Wohn- und Geschäftsgebäude im Standort Markt 113 errichtet. Bei diesem Vorhaben ergibt sich auch die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Diese soll mit einer Darlehensaufnahme in der heutigen Sitzung ausgeglichen werden.

Das nächste größere Vorhaben umfasst den Gemeindestraßenbau. Dabei wurden mehrere Straßen neu asphaltiert. Beim Gemeindeamt wurden die Fassade und die Fenster neu gestrichen. Die Instandhaltung der Güterwege ist insgesamt etwas kleiner als sonst ausgefallen; ein Teil wird erst im heurigen Jahr realisiert. Beim Kanalbau wurden nur Planungskosten für den Kanal auf die Steyersberger Schwaig verbucht. Das Vorhaben Hochwasserschutz wurde noch nicht realisiert.

Anschließend berichtet er über die Entwicklung des Schuldenstandes und den Rechnungsquerschnitt. Danach gibt er Gelegenheit Anfragen zu stellen.

Gf. GR Herbert Steiner weist darauf hin, dass ein wesentlicher Beitrag zum positiven Ergebnis die Kirchberger Bevölkerung durch die Bezahlung der Gebühren geleistet hat. Die Gebührenhaushalte weisen durchwegs einen Überschuss auf. Diese Mehreinnahmen tragen das Gemeindebudget mit. Der Bürgermeister bemerkt, dass keine Verwaltungsgemeinkosten auf die Gebührenhaushalte umgelegt werden. Gf. GR Herbert Steiner kann es nicht gut heißen, wenn Überschüsse aus den Gebührenhaushalten ins Budget fließen.

Der Bürgermeister ersucht um Genehmigung des Rechnungsabschluss 2015. Der Rechnungsabschluss ist in der Zeit von 24. Februar bis 9. März 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der Gemeinderat genehmigt bei drei Gegenstimmen (gf. GR Steiner, GR Jansohn, GR Wetzelberger Josef) den Rechnungsabschluss 2015.

Gf. GR Herbert Steiner begründet die Gegenstimmen der SPÖ. Die SPÖ-Gemeinderäte haben gegen den Rechnungsabschluss gestimmt, weil Überschüsse aus den Gebührenhaushalten ins Budget eingeflossen sind.

Zu Punkt 6) Darlehensaufnahme für den Neubau des Wohn- und Geschäftshauses Markt 113

Das Wohn- und Geschäftshaus Markt 113 ist im Wesentlichen fertiggestellt. Derzeit langen die Schlussrechnungen ein. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist vorgesehen, ein Darlehen aufzunehmen. Ein Kredit über € 300.000,-- für 15 Jahre, halbjährliche Tilgung, Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor, wurde ausgeschrieben.

5 Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen.

4 Banken haben ein Angebot gelegt.

Der Bürgermeister verliest die Niederschrift der Anbotsöffnung. Das Angebot der Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin mit einem Aufschlag von 0,875 % auf den 6-M-Euribor ist das günstigste. Derzeit ist der 6-M-Euribor negativ. Unter dieser Voraussetzung gehen alle Banken von 0 als Zinsbasis aus.

Der Bürgermeister beantragt, das Darlehen über € 300.000,-- bei der Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin aufzunehmen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin.

Zu Punkt 7) Auftragsvergabe Tiefbaumaßnahmen 2016/2017

Da die letzte Ausschreibung für Tiefbauarbeiten bereits mehrere Jahre zurückliegt, wurden verschiedene Straßenbauvorhaben einschließlich Regen- und Schmutzwasserkanäle neu ausgeschrieben.

Fünf Firmen wurden zur Anbotslegung eingeladen; alle haben rechtzeitig ein verschlossenes Angebot abgegeben. Der Bürgermeister verliest die Niederschrift der Anbotsöffnung. Die Angebote wurden geprüft und für in Ordnung befunden. Als Best- und Billigstbieter ist die Firma Pusiol hervorgegangen.

Der Bürgermeister beantragt, den Auftrag für die Tiefbauarbeiten an die Firma Pusiol zu vergeben.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Vergabe der Tiefbauarbeiten an die Firma Pusiol.

Zu Punkt 8) Übernahmeerklärung für die neu hergestellten Nebenanlagen entlang der Landesstraße L 134 von km 26,500 bis 27,700 – Gehsteig und Abstellflächen – in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Die Straßenmeistereien Aspang und Gloggnitz haben für die Gemeinde die Nebenanlagen entlang der L 134 von der Ortstafel nächst der Koderhold-Brücke bis zur Kreuzung mit der St. Corona-Straße neu hergestellt.

Diese Nebenanlagen sollen mit einem Gemeinderatsbeschluss in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde übernommen werden. Damit möchte das Land verhindern, dass die Gemeinde in einigen Jahren auf eine Instandsetzung pocht und dabei angibt, die Nebenanlagen wären Landessache, weil diese auch vom Land hergestellt wurden.

Der Bürgermeister beantragt, die Übernahme der neu hergestellten Nebenanlagen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Übernahme der neu hergestellten Nebenanlagen.

Zu Punkt 9) Breitbandausbau – Genehmigung der Nutzung der GWR-Daten durch die NÖGIG (NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH)

Die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (NÖGIG) führt im Auftrage des Landes NÖ kostenlos für die Kleinregionen bzw. die Gemeinde eine Grobplanung über einen Breitbandausbau mit Glasfaserkabel durch. Die Grobplanung geht so weit, dass jedes Haus darin aufgenommen wird. Damit viele Daten als Grundlage zur Verfügung stehen, möchte die NÖGIG neben den Daten der Digitalen Katastermappe auch die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) der Gemeinde nutzen. Aus dem GWR kann entnommen werden, welche und wieviele Nutzungseinheiten jedes Haus aufweist.

Für die Nutzung dieser GWR-Daten muss der Gemeinderat eine Genehmigung erteilen.

Gf. GR Herbert Steiner teilt mit, dass der Zugriff auf die GWR-Daten genau geregelt ist und den Ländern, den Gemeinden und den Ministerien die Verwendung der Daten gestattet ist. Ein privates Unternehmen (Gesellschaft mbH) ist im Gesetz nicht aufgezählt. Bgm. Dr. Fuchs ergänzt, dass genau deshalb eine Datennutzung gesondert bewilligt werden muss. GR Edmund Tauchner ersucht um Ergänzung des Antrags, dass die Daten nur für die Grobplanung der Gemeinde verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Der Bürgermeister formuliert den Antrag einschließlich der Ergänzung von GR Edmund Tauchner.

Die Gemeinde gestattet die Nutzung der GWR-Daten durch die NÖGIG ausschließlich für die Planungsarbeiten der Gemeinde. Eine Weitergabe der Daten an Dritte wird nicht gestattet.

Der Gemeinderat beschließt bei drei Stimmenthaltungen (gf. GR Steiner, GR Jansohn, GR Josef Wetzelberger) den Antrag.

Zu Punkt 10) Entwidmung der Teilfläche 2 des Grundstücks 245/1, KG Ofenbach, vom Öffentlichen Gut

Die Liegenschaft Ofenbach 7 (ehem. Tischlerei Gansterer) wurde geteilt. Ein Teil wurde von Augustin Lang erworben. Im Zuge der Vermessung wurde die Straßenfluchtlinie zum Güterweg Ofenbach neu festgelegt. Dabei hat sich ergeben, dass eine winzige Teilfläche (unter 1 m²) vom Öffentlichen Gemeindegut (Güterweg) der Liegenschaft von Augustin Lang zugeschlagen wird. Dieses Teilstück weist laut Vermessung eine Fläche von 0 m² auf. Um den Teilungsplan grundbücherlich durchführen zu können, ist trotzdem eine formale Entwidmung erforderlich.

Der Bürgermeister beantragt, die Teilfläche 2 des Teilungsplans der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ14900, vom 2. Oktober 2015 mit einer Fläche von 0 m² vom öffentlichen Verkehr zu entwidmen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

Zu Punkt 11) Wasserversorgungsanlagen Kirchberg am Wechsel, Rams und Friedersdorf – Neufassung der Wasserabgabenordnungen

Vom Gemeinderat wurde bereits 2015 die Wasserbezugsgebühr mit € 0,90/m³ neu festgesetzt. Dabei war bereits bekannt, dass das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz neu gefasst wird und dann ohnehin alle Wasserabgabenordnungen in Niederösterreich neu zu fassen sind. Nachdem nun die Gesetzesänderung rechtskräftig ist, wurden für alle drei Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde neue Wasserabgabenordnungen ausgearbeitet. Inhaltlich entsprechen die Wasserabgabenordnungen den bisher Gültigen. Neu ist die erhöhte Wasserbezugsgebühr von € 0,90/m³.

Der Bürgermeister ersucht um Genehmigung nachstehender Wasserabgabenordnungen.

Der Gemeinderat genehmigt mit drei Gegenstimmen (gf. GR Steiner, GR Jansohn, GR Josef Wetzelberger) die Wasserabgabenordnungen.

Gf. GR Herbert Steiner begründet die Gegenstimmen der SPÖ. Die SPÖ-Gemeinderäte haben gegen die Wasserabgabenordnungen gestimmt, weil sie bei der Gemeinderatssitzung am 24. November 2015 gegen die Gebührenerhöhung gestimmt haben.

**Wasserabgabenordnung**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel für die Wasserversorgungsanlage Kirchberg am Wechsel

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.683.000,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.675 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

**Bereitstellungsgebühr**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verrechnungs-größe in m³/h | **Bereitstellungsbetrag**in € pro m³/h | **Bereitstellungsgebühr** in €(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
| 3 | 20,-- | 60,-- |
| 7 | 20,-- | 140,-- |
| 17 | 20,-- | 340,-- |

§ 7

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 0,90 festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum**

**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. April bis 30. Juni

von 1. Juli bis 30. September

von 1. Oktober bis 31. Dezember

von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November, 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Wasserabgabenordnung**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel für die Wasserversorgungsanlage Rams

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 211.000,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 1.830 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

**Bereitstellungsgebühr**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verrechnungs-größe in m³/h | **Bereitstellungsbetrag**in € pro m³/h | **Bereitstellungsgebühr** in €(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
| 3 | 20,-- | 60,-- |
| 7 | 20,-- | 140,-- |
| 17 | 20,-- | 340,-- |

§ 7

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 0,90 festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum**

**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. April bis 30. Juni

von 1. Juli bis 30. September

von 1. Oktober bis 31. Dezember

von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November, 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Wasserabgabenordnung**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung für die der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel für die Wasserversorgungsanlage Friedersdorf

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 146.500,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 1.275 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

**Bereitstellungsgebühr**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Verrechnungs-größe in m³/h | **Bereitstellungsbetrag**in € pro m³/h | **Bereitstellungsgebühr** in €(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
| 3 | 20,-- | 60,-- |
| 7 | 20,-- | 140,-- |
| 17 | 20,-- | 340,-- |

§ 7

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 0,90 festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum**

**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. April bis 30. Juni

von 1. Juli bis 30. September

von 1. Oktober bis 31. Dezember

von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November, 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Zu Punkt 11) Neuerliche Beschlussfassung der Friedhofgebührenordnung für die Friedhöfe Kirchberg am Wechsel und Kranichberg

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2016 wurde die Friedhofsgebührenordnung neu gefasst. Dabei ist ein Formalfehler unterlaufen. Grüfte wurden als gemauerte Grabstellen bezeichnet. Das NÖ Bestattungsgesetz subsummiert die Grüfte nun unter dem Begriff sonstige Grabstellen (zu denen auch gemauerte Grabstellen zählen). Das Gemeindereferat hat nun der Gemeinde Gelegenheit gegeben, die Friedhofsgebührenordnung noch einmal neu zu beschließen.

Der Bürgermeister beantragt, nachstehende Gebührenordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig nachstehende Gebührenordnung.

**Friedhofsgebührenordnung**

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe Kirchberg am Wechsel und Kranichberg

neu gefasst und beschlossen:

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Friedhofskirche mit Kühlanlage)

**§ 2**

**Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

1. Mauergräber (Erdgrabstelle) a) zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen und Urnen € 260,--

b) zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen und Urnen € 420,--

1. Reihengräber (Erdgrabstelle) a) zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen und Urnen € 205,--

b) zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen und Urnen € 310,--

c) zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und Urnen € 420,--

3. Grüfte (sonstige Grabstelle) a) zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.860,--

b) zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und Urnen € 3.120,--

**§ 3**

**Verlängerungsgebühren**

1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4**

**Beerdigungsgebühren**

1. Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle beträgt bei
	1. Erdgrabstellen einfach (1,90 m) € 700,--
	2. Erdgrabstellen vertieft (2,50 m) € 750,--
	3. Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle (1,00 m) € 200,--
	4. Urnen- und Leichenbeisetzung in Grüften € 300,--
2. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) und Grüften erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,--.

**§ 5**

**Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt dasselbe wie die jeweilige Beerdigungsgebühr gemäß § 4 dieser Verordnung.

**§ 6**

**Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Friedhofskirche in Kirchberg am Wechsel mit Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 28,--.

**§ 7**

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2016 in Kraft. Die Verordnung vom 13. Dezember 2011 tritt außer Kraft.

Zu Punkt 13) Genehmigung des Mietvertrages für die Wohnung Nr. 4 im Amtshaus mit Michael Krenn

Herr Michael Krenn hat die Gemeindewohnung Nr. 4 im Amtshaus von Herrn Daniel Gansterer übernommen. Ein Mietvertrag wurde ausgearbeitet. Der Vertrag entspricht dem Standardwohnungsmietvertrag der Gemeinde.

Der Bürgermeister ersucht um Genehmigung des Mietvertrags.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Mietvertrag.

Zu Punkt 14) Genehmigung des Bestandvertrages für die Zahnarztordination im Wohn- und Geschäftshaus Markt 113 mit Dr. Barbara Wanke

Frau Dr. Barbara Wanke hat die Zahnarztpraxis im Wohn- und Geschäftshaus Markt 113 bezogen und die Ordination im Jänner eröffnet. Darüber wurde ein Bestandvertrag ausgearbeitet. Die Ordination weist eine Fläche von 102 m² auf. Eine Mehrwertsteuer wird nicht ausgewiesen. Für diese Nutzungseinheit besteht keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit.

Der Bürgermeister ersucht um Genehmigung des Bestandvertrages.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Bestandvertrag.

Zum Schluss der Sitzung dankt Bürgermeister Dr. Fuchs für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ...................................................

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

...................................... ......................................

Bürgermeister Schriftführer

.............................. .............................. ..............................

Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat